

# CIP Werkstatt

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

## *Berichte zu den Werkstattgesprächen*

Einflüsse des nationalen Rechts und nationaler Rechtsprechung  
auf die HABM-Entscheidungspraxis

Referent: Herr André Pohlmann

S. 2

Das europäische Patentsystem, der Brexit und die Folgen

Referenten: Herr Prof. Dr. Winfried Tilmann; Herr PA Dr. Harald  
Springorum; Frau Dr. Britta Heidkamp-Borchers

S. 4

Das US-amerikanische Patentsystem - Einblicke und Ausblicke

Referentin: Prof. Toshiko Takenaka

S. 7

Vorträge



### Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Zentrum* (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

**Zitiervorschlag:** Autor, CIPW 2016, Seitenangabe

### **Impressum**

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISBN:** 978-3-947601-05-9

**Werkstattgespräch: 15.06.2016  
(Haus der Universität)**

**Einflüsse des nationalen Rechts und nationaler  
Rechtsprechung auf die HABM-Entscheidungspraxis**

Referent: Herr André Pohlmann, Member of the Boards of Appeal, Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) Alicante

*Benedikt Walesch*

I. Am Mittwoch, den 15. Juni 2016, referierte Herr André Pohlmann, Mitglied der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Werkstattgespräche“ des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz über die Einflüsse des nationalen Rechts und der nationalen Rechtsprechung auf die Entscheidungspraxis des EUIPO (früher HABM).

Um der Zuhörerschaft die Problemkonstellation zu verdeutlichen, stellte Herr Pohlmann an den Beginn seines Vortrages ein anschauliches Beispiel, anhand dessen deutlich wurde, dass die Beschwerdekammern des EUIPO regelmäßig darüber zu entscheiden haben, wann und unter welchen Voraussetzungen sie nationales Recht und nationale Rechtsprechung bei ihren Entscheidungen berücksichtigen müssen.

Er zeigte dabei das Spannungsverhältnis auf, das sich daraus ergibt, dass beim EUIPO bei Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse der Beibringungs- und nicht der Amtsermittlungsprinzip gilt (vgl. Artikel 76 Absatz 1 [Unionsmarkenverordnung](#)). Für den Fall, dass das EUIPO oder das EuGH eine Entscheidung auf neue, von den Parteien nicht vorgebrachte nationale Rechtsvorschriften stützen, müssen die Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, da sonst ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vorliegen könnte (vgl. EuGH, [27.03.2014, C-530/12 P](#), Randnr. 52-59).

Zum Zwecke der Darstellung gliederte Herr Pohlmann seinen Vortrag in zwei Abschnitte: In die Betrachtung des Einflusses nationalen Rechts (dazu unter II.) sowie des Einflusses nationaler Rechtsprechung (dazu unter III.).

II. Herr Pohlmann arbeitete zunächst heraus, dass Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 2 [Unionsmarkenverordnung](#) die in der Praxis wichtigsten Anwendungsfälle für die Berücksichtigung nationalen Rechts bilden.

Zu berücksichtigen sind danach unter anderem Geschäftsabzeichen, Unternehmenskennzeichen, Geographische Herkunftsangaben oder nicht eingetragene Marken (Artikel 8 Absatz 4 [Unionsmarkenverordnung](#)) sowie Rechte an der eigenen Abbildung, Urheberrechte, Namensrechte oder Geschmacksmuster (Artikel 53 Absatz 2 [Unionsmarkenverordnung](#)).

Er ging in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Urteile des EuGH vom [20.04.2005, T-318/03](#), vom [20.03.2013, T-571/11 - CLUB GOURMET/CLUB DEL GOURMET](#) (bestätigt durch [EuGH, Beschluss vom 06.02.2014, C-301/13P \(Spanisch/Französisch\)](#)) und vom [28.10.2015, T-96/13 - Macka](#) sowie auf die Ur-

teile des EuGH, vom [05.07.2011, C-263/09 P - ELIO FIORUCCI](#) sowie vom [27.03.2014, C-530/12 P](#) ein.

Herr Pohlmann arbeitete anhand der genannten Urteile unter anderem heraus, dass es den Parteien obliegt, die Geltung nationalen Rechts darzulegen und zu beweisen. Er stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es nicht genüge, wenn eine Partei sich auf das nationale Recht erstmals vor dem EuGH berufe ([20.03.2013, T-571/11 - CLUB GOURMET/CLUB DEL GOURMET](#)). In diesem Fall sei das EUIPO nicht verpflichtet gewesen das nationale Recht zu berücksichtigen.

Auch ging Herr Pohlmann darauf ein, inwiefern nationales Recht als allgemein bekannte Tatsache gesehen werden kann, was er im Ergebnis verneinte. Hinsichtlich der Auslegung nationalen Rechts durch den EuGH stellte er dar, dass sich dieser eine eingeschränkte Prüfungscompetenz vorbehält und beispielsweise in solchen Fällen einschreite, in denen das EuGH den Wortlaut der nationalen Bestimmungen verfälscht, widersprüchlich argumentiert oder Merkmalen eine unangemessene Bedeutung zumisst ([05.07.2011, C-263/09 P - ELIO FIORUCCI](#), Randnr 53). Die Prüfungscompetenz sei also weiter als hinsichtlich Tatsachen, aber geringer als bei der Überprüfung von EU-Recht. Er machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Maßstab der Prüfungscompetenz frei vom EuGH entwickelt wurde und gesetzlich nicht verortet werden könne.

Als Ergebnis hielt er fest, dass sowohl das EUIPO als auch das EuGH nationales Recht bei ihrer Entscheidung berücksichtigen dürfen bzw. müssen. So muss sich das EUIPO, wenn es Veranlassung haben kann, das nationale Recht des Mitgliedstaats zu berücksichtigen, in dem das ältere geltend gemachte Recht geschützt ist, von Amts wegen mit den ihm hierzu zweckdienlich erscheinenden Mitteln über das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats informieren, soweit entsprechende Kenntnisse für die Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen des fraglichen Eintragungshindernisses erforderlich sind. Diese Verpflichtung, sich von Amts wegen über das nationale Recht zu informieren, obliegt dem EUIPO gegebenenfalls dann, wenn es bereits über Angaben zum nationalen Recht verfügt, sei es in Form eines Vorbringens zu dessen Inhalt oder in Form von Unterlagen, die in die Erörterung eingebracht worden sind und deren Beweiskraft geltend gemacht wurde ([28.10.2015, T-96/13 - Macka](#), Randnr. 31).

III. Im zweiten Teil seines Vortrages ging Herr Pohlmann darauf ein, welchen Einfluss nationale Rechtsprechung auf die Entscheidungen des EUIPO hat. Seinen Ausführungen legte er dabei insbesondere die Urteile des EuGH vom [09.07.2008, T-304/06 - Mozart](#), vom [25.03.2015, T-378/13 - English Pink](#) sowie vom [18.03.2016, T-501/13 - Winnetou](#) zugrunde.

Er stellte diesbezüglich dar, dass das Amt unter den Voraussetzungen des Artikel 56 Absatz 3 [Unionsmarkenverordnung](#) rechtskräftige nationale Urteile zwingend beachten muss. Soweit eine Partei eine Verletzungswiderklage erhebt und zusätzlich (später) einen Nichtigkeitsantrag bezüglich derselben Marke vor dem Amt stellt, sei das Amt gemäß Artikel 104 Absatz 2 [Unionsmarkenverordnung](#) verpflichtet, das Nichtigkeitsverfahren auszusetzen. Soweit im Verfahren der Nichtig-

keitswiderklage ein Urteil ergehe, müsse das EUIPO den Nichtigkeitsantrag für unzulässig erklären, Artikel 56 Absatz 3 [Unionsmarkenverordnung](#) (res iudicata).

Herr Pohlmann verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass die Bindung an ein rechtskräftig ergangenes Urteil nur dann bestehe, wenn die Parteien identisch seien (vgl. [09.07.2008, T-304/06 – Mozart](#), Randnr. 13) Im Übrigen kann es bezüglich derselben Marken zu unterschiedlichen Urteilen kommen, da das Unionsmarkensystem ein autonomes System sei und aus diesem Grund weder das EUIPO noch das EuG an nationale Rechtsprechung gebunden sind. Es bestehe insofern lediglich die Verpflichtung, die nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen und eine Abweichung von der nationalen Rechtsprechung zu begründen. Eine analoge Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 [Unionsmarkenverordnung](#) scheide vor diesem Hintergrund aus.

Herr Pohlmann wies auch darauf hin, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Autonomie des Unionsmarkensystems vorliege, wenn das EUIPO Urteile nationaler Gerichte im Rahmen der Beurteilung des Sachverhalts der Angelegenheit nicht bloß als Anhaltspunkte mit Hinweischarakter betrachten würde, sondern sie als zwingend ansehen würde (vgl. [18.03.2016, T-501/13 – Winnetou](#), Randnr. 42).

IV. Zusammenfassend hielt Herr Pohlmann fest, dass es wichtig sei, möglicherweise einschlägiges nationales Recht darzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst umfangreich nachzuweisen. Nationale Rechtsprechung, die einen vergleichbaren Fall betreffe, sollte ebenfalls eingereicht werden. Dadurch würden zwar weder Amt noch EuG gebunden, allerdings müssten sich diese mit der nationalen Rechtsprechung auseinandersetzen und ein Abweichen begründen.

Im Anschluss an den Vortrag diskutierten die Zuhörer angeregt über die dargestellte Thematik.



**Werkstattgespräch: 18.10.2016  
(im Haus der Universität)**

**Das europäische Patentsystem, der Brexit und die Folgen**

Referenten: Herr Prof. Dr. Winfried Tilmann, Hogan Lovells International LLP, Düsseldorf;

Herr PA Dr. Harald Springorum, Kiani & Springorum, Düsseldorf;

Frau Dr. Britta Heidkamp-Borchers, Justizministerium NRW

*Kornelius Fuchs*

**I. Begrüßung und Einführung in die Thematik**

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Herr *Prof. Dr. Busche* die Zuhörerschaft und stellte kurz die Referenten des Abends vor: Herr *Prof. Dr. Tilmann*, Of Counsel der Kanzlei Hogan Lovells International LLP in Düsseldorf, Herr Patentanwalt *Dr. Springorum* der Kanzlei Kiani & Springorum in Düsseldorf, sowie Frau *Dr. Heidkamp-Borchers* aus dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen. Im klassischen Sinne eines Werkstattgesprächs beschäftigten sich die Referenten und die Referentin des Abends im Rahmen ihrer Vorträge sowie in der anschließenden Diskussion mit der Frage, wie sich die Ankündigung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, auf die Implementierung des einheitlichen europäischen Patentsystems auswirkt.

**II. Prof. Dr. Tilmann, „Das europäische Patentsystem, der Brexit und die Folgen“**

Nach kurzen einführenden Worten in die Thematik durch Herr *Prof. Busche* widmete sich zuerst Herr *Prof. Tilmann* der aufgeworfenen Fragestellung. Dazu stellte der Referent seinem Vortrag vier Leitfragen voran:

- a) Ist es möglich, dass das Vereinigte Königreich auch im Falle des Austritts aus der Europäischen Union weiterhin am europäischen Einheitspatent teilnimmt?
- b) Was geschieht, wenn das Vereinigte Königreich zuerst das Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts (kurz: EPGÜ) ratifiziert, anschließend aber aus der Europäischen Union austritt? Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Austritt?
- c) Was geschieht, wenn England nicht ratifiziert?
- d) Was geschieht, wenn England die Ratifikation hinauszögert?

Zu diesen Fragestellungen nahm der Referent im Einzelnen ausführlich Stellung.

1. Herr *Prof. Tilmann* ging zunächst auf seine erste Fragestellung ein. Die Schaffung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (sog. Einheitspatent), finde ihre Grundlage vor allem in der EPatVO (Verordnung Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes). Dieser Verordnung schrieb der Referent in zweifacher Hinsicht Funktionen

zu. Die EPatVO habe zum einen selbstverständlich eine unionsrechtliche Funktion. Zum anderen komme der EPatVO aber als „besonderem Übereinkommen“ im Sinne von Artikel 142 EPÜ (vgl. Art. 1 Abs. 2 EPatVO) als Übereinkommen einer Gruppe von Vertragsstaaten des EPÜ auch eine internationale Funktion zu. Dies sei die – für diesen Fall – zentrale Funktion und eine genaue Unterscheidung sei für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung essentiell, denn der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union habe zwar den „Tod“ der EPatVO in ihrer unionsrechtlichen Funktion zur Folge, führe jedoch nicht auch zum „Tod“ der EPatVO hinsichtlich ihrer internationalen Ausrichtung.

Für die erste Frage kam Herr *Prof. Tilmann* zu dem Ergebnis, dass das Vereinigte Königreich auch im Falle des Austritts aus der Europäischen Union aufgrund des Bestehenbleibens der internationalen Funktion der EPatVO weiterhin am Einheitspatent teilhaben könne.

2. Anschließend stellte sich Herr *Prof. Tilmann* seiner zweiten Fragestellung, welche Auswirkungen die Ratifizierung vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union habe. Dazu verwies der Referent zunächst auf Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK), der für einen Vertrag, der keine Bestimmungen über seine Beendigung enthält, sowie eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht – wie es beim EPGÜ der Fall ist – weder eine gesonderte Kündigung noch ein Rücktrittsrecht vorsieht. Da auch die Ausnahmetatbestände in lit. a und b nicht vorlägen, handele es sich beim EPGÜ um ein „ewiges Abkommen“, das nicht gekündigt werden könne.

Sodann stellte der Referent aber die in der WVRK enthaltenen Sonderbestimmungen vor, die eine Lösung vom Vertrag dennoch ermöglichen könnten. So sieht zum einen Art. 60 WVRK die Beendigung oder Suspendierung eines Vertrages infolge von Vertragsverletzung vor. Es stellt sich demnach die Frage, ob der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eine derartige Vertragsverletzung darstellt, die die Kündigung oder Suspendierung des Vertrags zur Folge haben kann. Hierzu vertrat Herr *Prof. Tilmann* die Auffassung, dass das Vereinigte Königreich seinen vertraglichen Verpflichtungen dennoch weiterhin nachkommen könne und lehnte eine schwerwiegende Vertragsverletzung für den Fall des Austritts ab. Zum anderen sieht Art. 62 WVRK die Möglichkeit einer Beendigung vor, sofern sich beim Vertragsschluss gegebene Umstände grundlegend geändert haben, die eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, gewesen sind. Eine derartig grundlegende Änderung lehnte der Referent aus den gleichen Erwägungen wie zur schwerwiegenden Vertragsverletzung allerdings ab.

Für den Fall des Austritts des Vereinigten Königreichs nach einer Ratifizierung des Übereinkommens kam Herr *Prof. Tilmann* damit zu dem Ergebnis, dass England sich von dem Vertrag nicht lösen könne, umgekehrt aber auch die anderen Vertragsstaaten England nicht ausschließen könnten.

3. Im Rahmen der dritten Fragestellung, welche Auswir-

kungen eine Nicht-Ratifikation des Übereinkommens durch England haben kann, stellt Herr *Prof. Tilmann* auf Art. 18 WVRK ab, der einen Staat infolge der Vertragsunterzeichnung verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden. Da es sich bei England um einen der drei patentstärksten Mitgliedstaaten handelt, deren Ratifikationen für den Erfolg des Abkommens zwingend erforderlich sind (vgl. Art. 89 Abs. 1 EPGÜ), bejahte der Referent eine entsprechende Gefährdung des Vertragszwecks für den Fall der unterbleibenden Ratifikation. Diese Gefährdung könne als Verletzung der Vertragspflichten zu einer Kündigung oder Suspendierung Englands führen. Hier sei die Kündigung das Mittel der Wahl. Allerdings bemerkte Herr *Prof. Tilmann*, dass es sich hierbei um keinen großen Schaden handele, da England ja schließlich selbst nicht Teil des Übereinkommens sein wolle.

4. Dass England die Ratifikation des Übereinkommens hinauszögern wird, bezeichnete Herr *Prof. Tilmann* als die wahrscheinlichste Fallvariante, deren Betrachtung er sich aus diesem Grunde besonders annahm. Auch hier auf Art. 18 WVRK zurückgreifend, ging der Referent von einer Gefährdungslage für den Vertragszweck aus. Er führte aus, dass der Zweck des in Art. 89 Abs. 1 EPGÜ festgeschriebenen Ratifizierungserfordernisses der patentstarken Mitgliedstaaten nicht etwa in einer Schutzfunktion gegenüber den entsprechenden Mitgliedstaaten gesehen werden könne, sondern vielmehr in der Bedeutung dieser Staaten begründet liege. Einer Suspendierung des Vereinigten Königreiches nach Art. 60 WVRK stünde infolge der Vertragsverletzung an sich nichts im Wege. Wenn die Suspendierung zur Folge habe, dass das Vereinigte Königreich auch als patentstarker Mitgliedstaat ausfalle, wäre der Weg für Italien als viertstärkstem Staat hinsichtlich des Patentaufkommens frei, als nunmehr drittstärkster Staat nachzurücken und somit durch Ratifizierung die Bedingung des Art. 89 EPGÜ zu erfüllen. Dies birgt nach Auffassung des Referenten jedoch auch die Gefahr, dass Italien die Ratifizierung ebenfalls verzögern könnte, um seine Verhandlungsposition etwa bezüglich einer Verlegung der Zentralkammer nach Italien zu verbessern. Herr *Prof. Tilmann* machte jedoch deutlich, dass seiner Auffassung nach eine Suspendierung des Vereinigten Königreiches nicht die grundsätzliche Rangfolge verändern würde, sondern für die momentane Betrachtung das Vereinigte Königreich lediglich temporär hinwegzudenken sei und bei Aufhebung der Suspendierung seine alte Position wieder einnehmen würde. Ein gangbarer Weg sei es deshalb, die Arbeit auf die Abteilungen in Paris und München zu verteilen.

### III. PA Dr. Springorum, „UPC ohne UK? – Möglichkeiten einer (raschen) Umsetzung des UPC-A nach dem Brexit-Votum“

Im Anschluss an den Vortrag von Herr *Prof. Tilmann* widmete sich Herr *Dr. Springorum* der Frage nach den Möglichkeiten einer (raschen) Umsetzung des „Agreement on a Unified Patent Court“ (UPC-A) nach dem Brexit-Votum. Interessanterweise ähnelte die Vortragsstruktur derjenigen des Vorredners, indem auch Herr *Dr. Springorum* zwischen folgenden Fallvarianten unterschied:

- a) Das Vereinigte Königreich ratifiziert das UPC-A, solange es noch Mitgliedstaat der Europäischen

Union ist, wobei zugleich Vorkehrungen im Rahmen des Administrative Comitee, des Select Comitee und des Austrittsvertrages aus der EU für einen weiteren Verbleib im UPC-A nach dem Austritt aus der EU getroffen werden.

- b) Das Vereinigte Königreich ratifiziert das UPC-A, solange es noch Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wobei es mit dem Ausscheiden aus der Europäischen Union wohl auch aus dem UPC-A ausscheidet.
- c) Das Vereinigte Königreich erklärt, dass es das UPC-A nicht mehr ratifizieren wird.
- d) Das Vereinigte Königreich erklärt derzeit nichts zum UPC-A.

Zunächst präsentierte Herr *Dr. Springorum* das derzeitige Stimmungsbild im Vereinigten Königreich. Bezüglich der Möglichkeit der Ratifikation des UPC-A, solange das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union ist, verlas der Referent Zitate, u. a. aus dem IP-Blog „IPKAT“ sowie auch von der heutigen Premierministerin des Vereinigten Königreichs Theresa May. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass das Vereinigte Königreich erklärt, das UPC-A nicht mehr ratifizieren zu wollen, sei in der Öffentlichkeit bislang nichts zu hören gewesen. Die Erklärung der Nicht-Ratifikation hätte zur Folge, dass das Vereinigte Königreich aus dem unter Ratifizierungsvorbehalt stehenden Abkommen sofort ausscheidet und das Abkommen auch ohne dessen Ratifikation in Kraft treten kann, wenn Italien als Mitglied mit der nächst höheren Anzahl an Patentanmeldungen i. S. d. Art. 89 Abs. 1 UPC-A nachrückt.

Gleichwohl sei „hinter den Kulissen“ zu hören, dass dem Vereinigten Königreich nahegelegt werden soll, diese Variante zu wählen, sofern es nicht ratifizieren möchte. Inwieweit das Vereinigte Königreich hierzu aber bereit ist, erscheint nach Auffassung des Referenten jedoch zweifelhaft. Immerhin gebe das Vereinigte Königreich auf diesem Weg ein Stück „Verhandlungsmasse“ für die Austrittsverhandlungen aus der Europäischen Union ab, wenngleich dessen Wert mit fortschreitender Zeit während der Verhandlungen mehr und mehr abnehme.

Gleichwohl bliebe die Gefahr bestehen, dass das Vereinigte Königreich diese Möglichkeit in Betracht zieht und sich entschließt, sich derzeit nicht zur Ratifikation des UPC-A zu äußern. Auch diesbezüglich seien aus kontinentaleuropäischer Sicht beunruhigend klingende Stimmen zu vernehmen. Auf der AIPPI 2016 in Mailand sei aus politischen Kreisen jedoch deutlich zu hören gewesen, dass die verbleibende Staatengemeinschaft der Europäischen Union eine solche Situation auch aus übergeordneten politischen Gründen unbedingt vermeiden will, in der das UPC-A zum Gegenstand der Brexit-Verhandlungen und dort zum potentiellen Erpressungspotential des Vereinigten Königreich gegenüber den anderen Staaten der Europäischen Union wird.

In einem zweiten Teil ging Herr *Dr. Springorum* sodann auf die Frage ein, welche Möglichkeiten eben dann verbleiben, wenn das Vereinigte Königreich keine Erklärung hinsichtlich der Ratifikation abgibt, um seinen Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Austrittsverhandlungen nicht zu reduzieren. Der Referent nennt drei Möglich-

keiten:

- a) Abwarten, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vollzogen ist, sodass Italien nach Art. 89 Abs. 1 UPC-A nachrückt
- b) Das Vereinigte Königreich wird nach der WVRK ausgeschlossen.
- c) Neuabschluss eines angepassten Übereinkommens zwischen den verbleibenden Mitgliedsstaaten ohne die Notwendigkeit der Ratifikation durch das Vereinigte Königreich, was aber eine Neuratifikation erforderlich macht.

Die erstgenannte Variante hält der Referent für untauglich, führe dies schließlich zu erheblichen Verzögerungen von mindestens zwei Jahren ab Ende März 2017, womöglich aber auch länger, falls sich die Austrittsverhandlungen länger hinziehen sollten, was entgegen mancher politischer Bekundungen aufgrund der Schwierigkeit der Materie befürchtet werden müsse.

Ein Ausschluss des Vereinigten Königreichs ist nach Auffassung von Herr *Dr. Springorum* nach Art. 60 Abs. 2 lit. a WVRK aufgrund von Vertragsbrüchigkeit möglich. Ein solcher Vertragsbruch durch das Vereinigte Königreich sei durch die Nicht-Ratifikation in jedem Fall gegeben. Dies könne man auch durch Übertragung der Auffassung des Generalanwalts in seinen Schlussanträgen in der Sache C 146/13 (Königreich Spanien v. Europäisches Parlament und den Rat der Europäischen Union, Rz. 179-182) auf den hiesigen Fall begründen. Seine Auffassung würde entsprechend übertragen eine Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, das UPC-A zu ratifizieren, stützen. Für eine Anwendbarkeit des Art. 60 WVRK auch bereits vor Inkrafttreten des Vertrages spreche Art. 18 lit. a) WVRK. Auch die Tatsache, dass Frankreich als Signatarstaat des UPC-A die WVRK nicht ratifiziert hat, spreche nicht gegen seine Anwendung, da insoweit in der WVRK ohnehin nur Völkergewohnheitsrecht kodifiziert sei. Einer parallelen Anwendung von Völkergewohnheitsrecht und einer inhaltlich gleichen vertraglichen Regelung wie hier Art. 60 WVRK stehe unter Berücksichtigung einer entsprechenden Entscheidung des ICJ nichts im Wege (vgl. ICJ, Urt. v. 27.06.1986, Nicaragua .v. U.S., I.C.J. Reports 1986, 14, 85 ff., Nr. 178 – 182).

Weitaus vorzugswürdiger hält der Referent die letztgenannte Möglichkeit des Neuabschlusses eines angepassten Übereinkommens zwischen den verbleibenden Mitgliedstaaten. Hierzu sei eine Neuratifikation erforderlich. Den grundsätzlichen Bedenken gegen diese sehr aufwendig anmutende Lösung einer Neuratifikation kann dadurch begegnet werden, dass die Neuratifikation eines angepassten UPC-A in vielen Ländern nur eines vereinfachten Verfahrens bedarf, das sich nach auf der AIPPI 2016 in Milano zu hörenden Auffassungen wohl in einigen Monaten durchführen ließe. Ein solches vereinfachtes Verfahren könne insbesondere in Frankreich, Dänemark, Belgien, Finnland, den Niederlanden und Luxemburg zur Anwendung kommen.

Abschließend gab der Referent eine Einschätzung ab, welches Szenario seiner Auffassung nach wohl am wahrscheinlichsten eintreten wird. Bezugnehmen vor

allem auf den historischen Hintergrund geht Herr *Dr. Springorum* davon aus, dass das Vereinigte Königreich das Abkommen nicht ratifizieren wird. Seiner Meinung nach solle das Vereinigte Königreich zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings sei es der richtige Weg, sich zu fragen, wie eine Gestaltung auch ohne das Vereinigte Königreich aussehen könne.

#### IV Dr. Heidkamp-Borchers, Bericht aus dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Im Anschluss an die Darstellung der rechtlichen sowie politischen Grundlagen in den ersten beiden Referaten, erstatte Frau *Dr. Heidkamp-Borchers* einen kurzen Bericht über den derzeitigen Umgang des Bundesjustizministeriums (BMJV) mit den Auswirkungen des Brexit auf die Implementierung des einheitlichen europäischen Patentsystems und die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen. Die klare Marschroute, die aus dem BMJV vernommen werden könne, sei die bedingungslose Aufrechterhaltung und Weiterführung der bislang erfolgten sowie weiterhin geplanten Maßnahmen und Vorbereitungen wie z. B. die Personalplanung. Entsprechende Treffen und Vorarbeiten würden auch weiterhin unter britischer Beteiligung geschehen.

Selbstverständlich sei die politische Lage unsicher, da es nach wie vor kein eindeutiges Signal aus dem Vereinigten Königreich gebe. Die Stimmungslage im Competitiveness Council Ende September zeichnete sich jedoch dahingehend ab, dass nach wie vor an den Entwicklungen festgehalten werden solle, aber man auch zügig darüber Bescheid wisse wolle, wie es in der Zukunft weitergehen soll. Näheres sei beim nächsten Treffen des Competitiveness Council Ende November zu erwarten.

Ergänzend fügte die Referentin hinzu, dass es auch einen „Plan B“ des BMJV gebe. Dieser lese sich dergestalt, dass die im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verbleibenden Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Planungen bereits beginnen, auch ohne das Vereinigte Königreich. Dies könne keinesfalls als ein Ausschluss Großbritanniens verstanden werden; vielmehr handele es sich um eine „Parallelspur“. Im Ergebnis handele es sich um eine „faktische Suspendierung“ des Vereinigten Königreichs.

Zusammenfassend erklärte Frau *Dr. Heidkamp-Borchers*, die „preferred solution“ sei ein gemeinsamer Weg mit dem Vereinigten Königreich, allerdings ohne blind auszuharren und abzuwarten. Die Referentin äußerte ebenfalls ihre Befürchtung, dass es das „Schlimmste“ sei, wenn die Fragen und Probleme rund um das Abkommen in die Austrittsverhandlungen mit hineingezogen würden.

#### V. Abschluss

Im Anschluss an die Referate folgte eine lebhafte Diskussion unter den Referenten und Teilnehmern des Werkstattgesprächs.

Die Werkstattgespräche werden im November dieses Jahres fortgesetzt. Herr *Prof. Busche* kündigte an, ein markenrechtliches Thema auswählen zu wollen.



**Werkstattgespräch: 05.12.2016  
(Haus der Universität)**

**Das US-amerikanische Patentsystem - Einblicke  
und Ausblicke**

Referentin: Prof. Toshiko Takenaka, PhD, University of  
Washington - School of Law

*Linn-Karen Fischer*

Am Montag, den 5. Dezember 2016, referierte Frau Prof. Toshiko Takenaka im Rahmen der Werkstattgespräche des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz im Haus der Universität über das US-amerikanische Patentsystem. Dabei widmete sich Frau Prof. Takenaka insbesondere der Problematik, welche Anforderungen an einen Patentanspruch im Hinblick auf seine Bestimmtheit und Klarheit gestellt werden, bevor sie auf die Thematik der Patentverletzung sowie der Anspruchsformulierung zu sprechen kam.

I. Einleitend wies Frau Prof. Takenaka auf einen [Be-richt](#) aus dem Jahr 2012 der Federal Trade Commission (Bundeshandelskommission) über den sich entwickelnden Markt auf dem Gebiet der geistigen Eigentumsrechte hin. Hierin bemängelte die Federal Trade Commission u.a., dass Patentansprüche ihrer Hinweisfunktion nicht gerecht werden. Im IT-Sektor seien Patentansprüche nicht selten bereits aus der Natur der Sache heraus ungenau. Zudem würden Patentinhaber für die Umschreibung ihrer Erfindungen oftmals auf funktionelle Formulierungen zurückgreifen, sodass der Schutzbereich weiter erscheint. Ebenso führte die Federal Trade Commission an, dass die Bestimmtheit eines Patentanspruchs vom US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) nicht hinreichend geprüft wird. Um der Kritik entgegenzuwirken, startete das USPTO eine [Initiative zur Steigerung der Qualität von Patenten](#). Sie umfasst insbesondere eine Schulung der Prüfer, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbescheide zu verbessern.

II. Sodann ging die Referentin näher auf die US-amerikanische Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgrundsatz ein und stellte zunächst die Entscheidung des US Supreme Court in der Sache „Nautilus“ ([Nautilus v. Biosig 134 S. Ct. 2120 \[2014\]](#)) vor. In diesem Urteil brach der Oberste Gerichtshof mit dem von den Berufungsgerichten entwickelten Maßstab, wonach sich die Erfindung anhand des Patentanspruchs nachbauen lassen muss („*amenable to construction*“) und die Formulierung nicht unauflöslich mehrdeutig sein darf („*insolubly ambiguous*“). Damit ein Anspruch nicht als unbestimmt und somit als ungültig eingeordnet wird, muss er nach Ansicht des Supreme Court vielmehr eine angemessene Bestimmtheit („*reasonable certainty*“) aufweisen. Die Berufungsgerichte nahmen diesen veränderten und mithin strengeren Maßstab in der Folge in ihre Rechtsprechung auf. Zur Verdeutlichung besprach Frau Prof. Takenaka den Fall „Dow Chemical“ ([Dow Chem. Co. v. Nova Chems. Corp., 803 F.3d 620 \[Fed. Cir. 2015\]](#)). Im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil „Nautilus“ entschied das Berufungsgericht, dass ein Patentanspruch zu unbestimmt ist, wenn ein Anspruch mit Blick auf die Beschreibung und den Verlauf des Erteilungsverfahrens für einen

Fachmann keinerlei Anleitung dahingehend bietet, was mit angemessener Wahrscheinlichkeit Umfang der Erfindung ist. In der Entscheidung „Interval Licensing“ ([Interval Licensing LLC v. AOL, Inc., 766 F.3d 1364 \[Fed. Cir. 2014\]](#)) wandte das zuständige Berufungsgericht die strengeren Bestimmtheitsanforderungen zudem auf subjektive Begriffe an. Es hatte insbesondere darüber zu befinden, ob die Begrifflichkeit der „unaufdringlichen Art und Weise“ („*unobtrusive manner*“) zu unbestimmt ist. Dazu führte das Berufungsgericht aus, dass Rangbegriffe („*term of degree*“) nicht bereits von Natur aus unbestimmt („*inherently indefinite*“) sind. Ansprüche, die solche Begriffe enthalten, seien aber immer dann unbestimmt, wenn sie im Lichte der Beschreibung und dem Verlauf des Erteilungsverfahrens betrachtet keine objektiven Begrenzungen für einen Fachmann bieten.

Des Weiteren widmete sich die Referentin der Frage nach der Auslegung von sog. Funktionsansprüchen. Im Gegensatz zum europäischen und deutschen Patentrecht enthält das US-amerikanische Patentrecht mit [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) eine spezielle Norm für die Auslegung von funktionell ausgerichteten Patentansprüchen. Sofern ein Merkmal eines Anspruchs für eine Kombination durch bestimmte Mittel oder Schritte zur Ausführung einer Funktion umschrieben wird, beschränkt sich der Schutzbereich des Anspruchs auf die jeweiligen Ausführungsformen in der Patentschrift und richtet sich nicht nach dem Wortlaut des Patentanspruchs. In Bezug auf Funktionsansprüche legen die Gerichte einen besonders strengen Maßstab an die Bestimmtheit an. Sie gelten nur dann als bestimmt, wenn die Patentschrift eine hinreichende Offenbarung einer Struktur zur Ausführung jeglicher im Patentanspruch aufgeführter Funktionen enthält. An Relevanz gewinnen funktionsorientierte Patentansprüche vor allem für Computersoftware. Die in diesem Zusammenhang zu offenbarende Struktur ist ein Algorithmus. Ausgenommen von dieser Offenbarungspflicht sind nicht-spezialisierte Funktionen. Es handelt sich hierbei um Funktionen, die einem Fachmann allgemein bekannt sind und die üblicherweise von einem Universalcomputer oder einer Computerkomponente ausgeführt werden. Allerdings wird diese Ausnahmeregelung sehr eng ausgelegt. Dies führe zu einem grundsätzlichen geringen Schutz. Frau Prof. Takenaka wies zudem darauf hin, dass der Anwendungsbereich von [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) und mithin das Vorliegen eines Funktionsanspruchs im Allgemeinen nicht leicht zu bestimmen ist. Patentanwälte sei daran gelegen, die strengen Bestimmtheitsvoraussetzungen für funktionelle Ansprüche zu umgehen. Sie seien aus diesem Grund bemüht, Begrifflichkeiten zu verwenden, die eher an eine Struktur als an eine Funktion erinnern. Von den Berufungsgerichten wurde in der Vergangenheit eine klare Vermutungsregelung zum Anwendungsbereich des strengen Bestimmtheitsgrundsatzes ausgearbeitet. Hiernach wurde die Nichtverwendung der Begriffe „Mittel“ („*means*“) oder „Schritte“ („*steps*“) im Hinblick auf das umstrittene Element eines Patentanspruchs als starke Vermutung dafür gewertet, dass [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) keine Anwendung findet. Diese Rechtsprechung wurde nunmehr durch das Urteil „Williamson“ ([Williamson v. Citrix Online, LLC, 792 F.3d 1339 \[Fed. Cir. 2015\]](#)) modifiziert. In diesem Fall behielt das zuständige Berufungsgericht zwar die besagte Negativvermutung bei, legte aber zu-



sätzlich dar, wie letztere überwunden werden kann: Es muss aufgezeigt werden, dass die Fachkreise dem im Anspruch verwendeten Begriff der bezeichneten Struktur keine ausreichend definierte Bedeutung zumessen.

In diesem Kontext führte die Referentin aus, dass das Urteil „Williamson“ einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Patenterteilung von computer- bzw. softwarebezogene Erfindungen hat. Gleichzeitig machte Frau Prof. Takenaka auch darauf aufmerksam, dass das USPTO [§35 U.S.C. 112 \(f\)](#) schon vor Erlass des besagten Urteils sehr weitgehend angewandt hat; es seine Praxis, Patentansprüche mit funktionellem Einschlag zurückzuweisen, nach dem Urteil aber noch weiter verschärft hat. So seien Patentprüfer des USPTO dazu instruiert, Patentansprüche schon bei Unklarheiten darüber, ob ein Patentanspruch eine Funktion oder eine Struktur beinhaltet, wegen mangelnder Bestimmtheit zurückzuweisen und die Patentanmelder aufzufordern, eine andere Begrifflichkeit zu benutzen, die ganz sicher auf eine Struktur hinweist. Ansonsten würden die Patentansprüche anhand der Vorgaben des [§35 U.S.C. 112 \(f\)](#) ausgelegt.

Sodann führte die Referentin das Urteil „Bosch“ (Robert Bosch, LLC v. Snap-On Inc., 769 F.3d 1094 [Fed. Cir. 2014]) als ein gutes Anwendungsbeispiel für die erhöhten Bestimmtheitsanforderungen bezüglich der Funktionsansprüche an, obwohl es in zeitlicher Hinsicht dem Urteil „Williamson“ vorgelagert ist. Im Rahmen dieser Entscheidung erklärte das erkennende Gericht den Einwand, dass ein Fachmann nachgewiesenerweise in der Lage wäre, sich der strittigen Funktionen zu bedienen, indem er eine der vielen möglichen Vorrichtungen benutzt, für nicht ausreichend, um die Negativvermutung des [§35 U.S.C. 112 \(f\)](#) zu überwinden.

Ferner ging Frau Prof. Takenaka noch weiter auf die Prüfungspraxis des USPTO ein. In seinen [Ausbildungsunterlagen](#) macht das USPTO Erfinder u.a. darauf aufmerksam, dass bei Ansprüchen auf computerimplementierte Erfindungen häufig funktionale Ausdrücke verwendet werden. Letztere Ansprüche würden den Anforderungen an eine schriftliche Beschreibung („written description“) oftmals nicht gerecht, weil in der Patentschrift nicht hinreichend dargelegt werde, wie die Erfindung die geltend gemachte Funktion erfüllt. Aus diesem Hinweis lässt sich laut der Referentin der Grundsatz ableiten, dass ein Patentanspruch für Computersoftware mit funktionsbezogenem Wortlaut stets ungültig ist, sofern in der Patentschrift nicht der dazugehörige Algorithmus offenbart wird. Nach den Ausführungen der USPTO scheitern Funktionsansprüche zudem mit einer großen Wahrscheinlichkeit am Kriterium der Ausführbarkeit („enablement“), da sie in der Regel alle möglichen Ausführungsformen der Funktionen umfassen.

Zuletzt machte die Referentin auf die Entscheidung „Lizard Tech“ ([LizardTech inc. v. Earth Resource Mapping Inc. 424 f.3d 1336 \[Fed. Cir. 2005\]](#)) aufmerksam, in der das zuständige Berufungsgericht nähere Ausführungen zu den Anforderungen an eine schriftliche Beschreibung tätigte. U.a. erklärte das Gericht einen Patentanspruch für ungültig, mit dem gewisse Berechnungsmethoden geschützt werden sollten, da in der Beschreibung lediglich eine ganz bestimmte Methode offenbart war.

Ein Fachmann könne daraus nicht ableiten, dass der Patentinhaber eine allgemeine Berechnungsmethode erfunden habe; die Erfindung beschränke sich vielmehr auf die spezielle in der Beschreibung offenbarte Methode. Insgesamt erfülle der Patentanspruch nicht die Voraussetzungen der schriftlichen Beschreibung, weshalb er ungültig sei.

III. Im Anschluss an die Frage nach der Bestimmtheit von Patentansprüchen widmete sich Frau Prof. Takenaka der Thematik der Patentverletzung und Anspruchsformulierung. Einleitend kritisierte die Referentin die derzeitige Praxis in der Rechtsprechung, sich im Falle von breit oder peripher formulierten Ansprüchen aus Rechtssicherheitsgründen generell viel zu sehr auf die Anspruchsformulierung zu fokussieren und der Erfindung an sich zu wenig Bedeutung zuzumessen. Da es im US-amerikanischen Recht an einer etwa mit [Art. 69 EPÜ](#) vergleichbaren Norm fehlt, bestimmt sich die Auslegung von Patentansprüchen allein nach der Rechtsprechung. Insbesondere das erkennende Berufungsgericht in der Sache „Phillips“ ([Phillips v. AWH Corp., 415 F.3d 1303 \[Fed. Cir. 2005\]](#)) legte grundsätzliche Regelungen zur Auslegung fest. U.a. führte das Berufungsgericht aus, dass der Schutzbereich eines Patents durch die Patentansprüche bestimmt wird, die Patentansprüche wiederum im Lichte der Beschreibung interpretiert werden müssen. Ferner soll die Auslegung von umstrittenen Begriffen unter Berücksichtigung dessen erfolgen, was der Patentanmelder tatsächlich erfunden hat und mit dem einzelnen Anspruch als geschützt wissen wollte.

Sodann machte Frau Prof. Takenaka darauf aufmerksam, dass die US-amerikanischen Gerichte Äquivalente nicht in den Schutzbereich miteinbeziehen, sondern lediglich offenbarten Ausführungsformen Bedeutung zumessen. Aus diesem Grund sähen sich die Patentanwälte veranlasst, breite Patentansprüche zu formulieren, die jegliche vorhersehbaren Äquivalente abdecken. Hierunter leide allerdings die Klarheit von Patentansprüchen. Dieses Problem wurde u.a. auf einer Konferenz zur Qualität von Patenten behandelt. Um die Klarheit von Patentansprüchen zu verbessern wurden im Rahmen der Tagung mehrere Lösungswege vorgeschlagen: So wurde empfohlen, Patentbeschreibungen zu standardisieren. Patentanwälten sollten dazu angehalten werden, auf Begrifflichkeiten zurückzugreifen, welche das USPTO in einem Glossar angelegt. Ferner solle das USPTO seinerseits detailliertere Aufzeichnungen zum Prüfungsverfahren machen. Die Rechtsliteratur bemängelt wiederum das Auftreten von Fehlern im Falle von breiten Anspruchsformulierungen, da der Wortlaut von Patentansprüchen von Natur aus unbestimmt sei. Er beruhe nämlich auf einer höchst technischen sowie förmlichen Wortwahl, deren Bedeutung vom technischen Fortschritt abhängt. Ebenso sei die Anspruchsformulierung derart gewählt, dass hiervon einerseits offenbarte Ausführungen gedeckt sind und diese sich andererseits von dem bekannten Stand der Technik unterscheiden. Der Wortlaut werde demnach unbestimmt und mehrdeutig, wenn er mit einem unbekanntem Stand der Technik und patentverletzenden Ausführungen verglichen wird.

Des Weiteren kritisierte Frau Prof. Takenaka die derzeitige Rechtspraxis, Patentanmelder regelrecht zu

„bestrafen“, wenn sie ihre Erfindungen in den Patentschriften ausführlich darlegen. Gerichte würden die Patentschriften nach möglichen anspruchsbeschränkenden Disclaimern untersuchen. Beispielsweise seien die Gerichte dazu übergegangen, Erörterungen über einen bestimmten Stand der Technik und etwaige Probleme, die hiermit verbunden sind, dahingehend auszulegen, dass offenbarte Ausführungsformen, die jenes Problem nicht lösen, als nicht vom Schutzbereich des Patents umfasst anzusehen. Zur Untermauerung ihrer These verwies die Referentin dabei auf das Urteil „Nintendo“ ([☞ UltimatePointer, L.L.C. v. Nintendo Co., Ltd. 15-1297 \[Fed. Cir. 2016\]](#)), im Rahmen dessen eine bestimmte offenbarte Ausführungsform vom Schutzbereich des Patentanspruchs ausgeklammert wurde. Aufgrund letzterer Rechtsprechungspraxis hätten Patentanwälte wiederum eine ganz spezifische Patentformulierungsstrategie entwickelt, um möglichen von den Gerichten „hinzugedichteten“ Beschränkungen des Schutzbereichs vorzubeugen: Sie würden bei der Beschreibung einer zum Patent angemeldeten Erfindung darauf achten, der Patentschrift keine generellen Erörterungen zur Erfindung, keine Erörterungen zum spezifischen Stand der Technik sowie keine Erörterungen des technischen Problems oder Vorteils beizufügen. Lediglich der allgemeine Stand der Technik werde in der Patentschrift erläutert. Dies führe insgesamt zu qualitativ schlechten Offenbarungen der technischen Erfindung. Ferner bemängelte die Referentin, dass die amerikanischen Gerichte ihre Praxis ins Ausland weitertragen, da Prioritätsdokumente nach der Rechtsprechung „Abbot v. Sandoz“ (Abbott v. Sandoz 556 F.3d 1282 [Fed. Cir. 2009]) im US-Patenterteilungsverfahren miteinbezogen werden.

**IV.** Konkludierend stellte Frau *Prof. Takenaka* fest, dass die amerikanische Rechtsprechung gut daran täte, die in Deutschland geltenden Auslegungsgrundsätze von Patentansprüchen zu adaptieren.

**V.** In der anschließenden Diskussion wurde noch einmal auf Vor- und Nachteile der US-amerikanischen Patentrechtspraxis eingegangen und diese insbesondere mit dem im deutschen Patentrecht bekannten Ansatz der funktionsorientierten Auslegung verglichen. Letztere wurde vom Plenum im Allgemeinen als zu weitreichend empfunden. In diesem Zusammenhang merkte Frau Prof. Takenaka abschließend an, dass im Allgemeinen nur etwa 5% der Patente lizenziert werden. Aus diesem Grund erscheine ihr der Aufwand für einen Erfinder, der sich mit den strengen Anforderungen im Hinblick auf die Anspruchsformulierung auseinandersetzen muss, damit er sein Patent erhält, unverhältnismäßig hoch.

**Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Über das CIP:

Das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient der Forschung und Lehre sowie der Informationsvermittlung auf den Feldern des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wirtschaftsrechts.

Seine Aufgabe ist die anwendungsorientierte Erforschung des Rechts der neuen Technologien, insbesondere im Hinblick auf das Rechtsmanagement bei der Gründung von Unternehmen und bei der Sicherung und Verwertung von Innovationen. Die Forschungsperspektive richtet sich zur Zeit konkret auf das Recht der Biotechnologie, das Recht der Hochschulerfindungen, die Bewertung von Immaterialgüterrechten und das internationale Recht des geistigen Eigentums.

Ziel ist es, im Dialog mit rechtsberatenden Berufen, der Unternehmenspraxis und der Kreditwirtschaft ein Forum für Unternehmensgründer und Innovatoren zu schaffen, aus dessen Mitte praxisbezogene, auch interdisziplinäre, Forschungsvorhaben und Projektbegleitungen verwirklicht werden

## Webangebote des CIP:

- [patentrechtstage.de](http://patentrechtstage.de)
- [d-prax.de](http://d-prax.de)
- [werkstattgespräche.de](http://werkstattgespräche.de)
- [cipreport.de](http://cipreport.de)

Auf den oben angegebenen Seiten finden Sie auch Informationen zu den aktuellen Veranstaltungen des CIP.

Über Referenten und Themen der Veranstaltungen werden wir Sie auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de) anmelden.